

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Gesetzes- und Verordnungsblatt für die Vereinigte
Evangelisch-Protestantische Kirche des Großherzogtums
Baden. 1883-1918**

1892

1 (2.3.1892)

Gesetzes- und Verordnungsblatt

für die

vereinigte evangelisch-protestantische Kirche
des Großherzogtums Baden.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 2. März

1892.

Inhalt.

Ordensverleihung.

Dienstmacht.

Provisorisches kirchliches Gesetz. Die Regelung der militärkirchlichen Verhältnisse innerhalb des Großherzogtums Baden betr.

Verordnung. Die Bezüge der Beamten und Diener der evangelisch-protestantischen Landeskirche bei auswärtigen Dienstgeschäften betr.

Bekanntmachungen. 1. Den Zustand der Geistlichen Wittwenkasse im Rechnungsjahr 1. Juni 1890/91 betr. — 2. Die Einführung eines Epiphaniensfestes betr. — 3. Die Abhaltung der Diözesansynoden, hier die Beiziehung von Vertretern der Diaspora zu denselben betr. — 4. Die Kirchensitationen betr. — 5. Die Unterstützungen aus dem kirchlichen Baukollektionsfond für 1891 betr. — 6. Die theologische Vorprüfung im Frühjahr 1892 betr.

Stiftungen.

Dienstverordnungen.

Todesfälle.

Zur Beachtung.

Zur Nachricht.

1.

Ordensverleihung.

Seine Majestät der deutsche Kaiser und König von Preußen haben bei der Feier des Krönungs- und Ordensfestes allergnädigst geruht, dem Militär-oberpfarrer Fingado vom XIV. Armeekorps in Karlsruhe den Kronenorden 3. Klasse zu verleihen.

2.

Dienstmacht.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich mit Allerhöchster Entschliebung vom 17. Dezember 1891 gnädigst bewogen gefunden, die auf 6 Jahre erfolgte Ernennung des Pfarrers Gustav Friedrich Greiner auf die evang. Pfarrei Feuerbach auf den Antrag der Kirchengemeindevertretung daselbst für endgültig zu erklären.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich mit Allerhöchster Entschliebung vom 21. Dezember 1891 gnädigst bewogen gefunden, dem Stadtpfarrer Theodor Greiner in Mannheim den Charakter als Kirchenrat zu verleihen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich mit Allerhöchster Entschliebung vom 25. Dezember 1891 gnädigst bewogen gefunden, den von der Kirchengemeinde Dühren aus den 6 ihr bezeichneten Bewerbern gewählten und präsentierten Pfarrer Karl Gilbert in Mittelschöffenz zum Pfarrer in Dühren zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich mit Allerhöchster Entschliebung vom 31. Januar d. J. gnädigst bewogen gefunden, den von der Kirchengemeinde Dürren aus den fünf aufgetretenen Bewerbern gewählten und präsentierten Pfarrverwalter Ludwig Zachmann in Dürren zum Pfarrer daselbst zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit Allerhöchster Staatsministerialentschliebung vom 11. Februar d. J. Nr. 73/74 gnädigst geruht, dem Oberkirchenratssekretär Franz Xaver Rothermel von Billingen unter Ernennung desselben zum Geistlichen Verwalter die Vorstandsstelle bei der evang. Stiftschaffnei Sinsheim zu übertragen und den Finanzpraktikanten Emil Welker von Oberbach zum Sekretär bei dem evang. Oberkirchenrat zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich mit Allerhöchster Entschliebung vom 11. Februar d. J. gnädigst bewogen gefunden, den Verzicht des Pfarrers Christlieb auf die Pfarrei Wentheim zu genehmigen und demselben behufs Übernahme einer Missionsstelle in Tokyo (Japan) einen Urlaub auf 7 Jahre, vom 25. Februar d. J. beginnend, zu gewähren.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich mit Allerhöchster Entschliebung vom 16. Februar d. J. gnädigst bewogen gefunden, die auf 6 Jahre erfolgte Ernennung des Pfarrers Georg Ludwig Friedrich Becker auf die evang. Pfarrei Reimen auf den Antrag der Kirchengemeindevertretung daselbst für endgültig zu erklären.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich mit Allerhöchster Entschliebung vom 18. Februar d. J. gnädigst bewogen gefunden, den Pfarrer Karl Kub in Michelbach gemäß § 97. a der Kirchenverfassung auf die Dauer von sechs Jahren zum Pfarrer in Obergimpfern zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich mit Allerhöchster Entschliebung vom 20. Februar d. J. gnädigst bewogen gefunden, den Pfarrverwalter Otto Heinrich Werner in Bödingen gemäß § 97, Abs. 2 der Kirchenverfassung zum Pfarrer in Hausen zu ernennen.

Die vonseiten der Freiherrlich von Gemmingen'schen Grund- und Patronats Herrschaft erfolgte Ernennung des Pfarrverwalters Johannes Tavernier in Daudenzell auf die erledigte evang. Pfarrei Daudenzell ist unterm 5. Januar d. J. kirchenobrigkeitlich bestätigt worden.

3.

Provisorisches kirchliches Gesetz.

Die Regelung der militärkirchlichen Verhältnisse innerhalb des Großherzogtums Baden betr.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Auf den mit Zustimmung des Generalsynodalausschusses gestellten Antrag Unseres evangelischen Oberkirchenrats verordnen Wir auf Grund des § 114 der Kirchenverfassung provisorisch, wie folgt:

Einziger Artikel.

Die Festsetzungen vom 21. Dezember 1871 hinsichtlich Regelung der militärkirchlichen Verhältnisse innerhalb des Großherzogtums Baden, durch Unsere Entschliebung vom 20. Januar 1872 auf Grund des § 114 der Kirchenverfassung zur Nachachtung verkündigt und auf nachträgliche Zustimmung der Generalsynode mit Bekanntmachung des evangelischen Oberkirchenrats vom 3. November 1876 als endgültiges Kirchengesetz erklärt, erhalten in Übereinstimmung mit dem königlich Preussischen Kriegsministerium folgende Zusatzbestimmungen:

1. Die evangelischen Offiziere, Militärbeamte, Kadetten und Mannschaften des Kadettenhauses zu Karlsruhe bilden eine selbständige Militärkirchengemeinde; sie fällt als solche unter Artikel 3, Absatz 1 der Festsetzungen vom 21. Dezember 1871, beziehungsweise vom 20. Januar 1872. Für alle Mitglieder dieser Gemeinde kommen beim Gottesdienste, der Feier des heiligen Abendmahls und den übrigen Kultushandlungen die Vorschriften der Agenda für das königlich Preussische Kriegsheer zur Anwendung.
2. Der Kadettenpfarrer gehört zur evangelischen Geistlichkeit Badens und steht in allen geistlichen Angelegenheiten zunächst unter dem Militäroberpfarrer des XIV. Armeekorps und mit diesem unter dem evangelischen Oberkirchenrat Badens.

- Wenn derselbe nicht schon vor seiner Anstellung als Kadettenpfarrer unter den Pfarrkandidaten der evangelisch-protestantischen Landeskirche Badens aufgenommen war, schließt jene Anstellung an und für sich noch nicht die Berechtigung in sich, anderweitig im evangelischen Kirchendienste Badens verwendet zu werden.
3. Der Kadettenpfarrer nimmt das Pfarramt nur nebenamtlich wahr, in erster Linie ist er etatsmäßiger Lehrer des Kadettenkorps. — Mit Rücksicht auf dieses Verhältnis wird er auf Vorschlag der Generalinspektion des Militärerziehungs- und Bildungswesens vom Königlich Preussischen Kriegsministerium ernannt, nachdem dasselbe jedesmal vor Befetzung der Stelle der Zustimmung des Badischen evangelischen Oberkirchenrats sich versichert hat.
4. Alle übrigen militärkirchlichen Verhältnisse der Kadettengemeinde regeln sich durch sinngemäße Anwendung der Festsetzungen vom 21. Dezember 1871, beziehungsweise 20. Januar 1872.

Gegeben Karlsruhe, den 9. Februar 1892.

Friedrich.

von Stöffer.

Auf Seiner Königlichen Hoheit Allerhöchsten Befehl:
Welter.

4.

Verordnung.

Die Bezüge der Beamten und Diener der evangelisch-protestantischen Landeskirche bei auswärtigen Dienstgeschäften betr.

Nach Beratung mit dem Generalsynodalausschuß und Zustimmung des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts verordnen wir mit Höchster Ermächtigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs mit sofortiger Wirkung, wie folgt:

Einziger Artikel.

Der Tarif der Diätensätze, Anlage I der Verordnung vom 11. Dezember 1874, die Bezüge der Beamten und Diener der evangelisch-protestantischen Landeskirche bei auswärtigen Dienstgeschäften betr., kirchl. B.D.Bl. 1874 Seite 91, erhält in der IV. Klasse folgende veränderte Fassung:

IV. Klasse mit 8 Marl.

Die Pfarrer, die selbständigen Pfarrverwalter und die Diasporageistlichen.
 Die weltlichen Mitglieder der Diözesanausschüsse.
 Die ohne Staatsdienereigenschaft angestellten Verwalter der übrigen unmittelbaren
 kirchlichen Fonds.

Karlsruhe, den 22. Februar 1892.

Evangelischer Oberkirchenrat.

von Stöffer.

Abel.

5.

Bekanntmachungen.

1. Den Zustand der Geistlichen Witwenkasse im Rechnungsjahr 1. Juni 1890/91 betr.

In Gemäßheit des § 25 der Statuten der Geistlichen Witwenkasse wird in der
 Anlage die von der diesseitigen Rechnungsrevision gefertigte summarische Übersicht über
 den Zustand dieser Kasse im Rechnungsjahr 1890/91 zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Karlsruhe, den 29. Dezember 1891.

Evangelischer Oberkirchenrat.

von Stöffer.

Abel.

2. Die Einführung eines Epiphaniensfestes betr.

An sämtliche evang. Dekanate und Diözesanausschüsse.

Die im Jahre 1891 abgehaltene Generalsynode hat in ihrer VII. öffentlichen
 Sitzung beschlossen, daß der Antrag des III. Ausschusses über den Generalbericht des
 evang. Oberkirchenrats, wonach

1. der Sonntag nach dem 6. Januar als Epiphaniensfest begangen und
2. an demselben eine Kollekte zum Besten der Mission und zwar hauptsächlich für
 die in unseren deutschen Kolonien erhoben werden soll,
 zunächst an die Diözesansynoden zur Beratung überwiesen werde.

Die Dekanate und Diözesanausschüsse werden daher veranlaßt, den vorstehenden Gegenstand auf die Tagesordnung der diesjährigen Diözesansynoden zu setzen und über das Ergebnis der Verhandlungen s. Zt. zu berichten.

Karlsruhe, den 5. Januar 1892.

Evangelischer Oberkirchenrat.

von Stöffer.

Welter.

3. Die Abhaltung der Diözesansynoden, hier die Beziehung von Vertretern der Diaspora zu denselben betr.

Schon mehrfach haben wir uns in Diözesanbescheiden (kirchl. B.D.Bl. 1863, S. 65 und 1890, S. 49) dahin ausgesprochen, wie es keinem Anstand unterliegt, daß je einem weltlichen Vertreter der Diasporagenossenschaften der Diözese gestattet werde, mit beratender Stimme der Diözesansynode anzuwohnen.

Dem Wunsche der Generalsynode des Jahres 1891 entsprechend, empfehlen wir hiermit den Diözesansynoden, zu ihren Beratungen nicht nur die Diaspora-Geistlichen, sondern auch weltliche Vertreter der Genossenschaften einzuladen.

Auf diese Weise wird es den Vertretern der Diaspora, welche des Stimmrechtes auf den Synoden nach den Bestimmungen unserer auf den Kirchengemeinden sich aufbauenden Verfassung ermangeln, ermöglicht, wenigstens an der Besprechung der kirchlichen und sittlichen Zustände der Diözese und der allgemein-kirchlichen Angelegenheiten, wohl einem der wichtigsten Gegenstände der Tagesordnung der Diözesansynoden, teilzunehmen, und es wird gerade durch die im kirchlichen Leben vermöge ihrer Stellung besonders angeregten Vertreter der Diaspora die Diözesansynode manche dankenswerte Belebung und Anregung empfangen können.

Die Kosten eignen sich, wie diejenigen der weltlichen Abgeordneten zur Diözesansynode, zur Übernahme auf die Diözesantasse.

Karlsruhe, den 29. Januar 1892.

Evangelischer Oberkirchenrat.

von Stöffer.

Abel.

4. Die Kirchenvisitationen betr.

In § 8, Absatz 3 der Verordnung vom 14. Februar 1882, die Visitation der Kirchengemeinden betreffend, ist gesagt, daß die Visitationskommission ihre Aufmerksamkeit

keit zu richten habe auf, „auf Orgelspiel, Gesang und Geläute, auf den Zustand der kirchlichen Gebäude und aller ihrer Teile womöglich auch in den Filialen.“

Nun pflegen zwar die Dekanate die nach § 13 zur Kirchenvisitation gehörigen Religionsprüfungen auch in den Filialschulen regelmäßig abzuhalten, aber eine Besichtigung der Filialkirchen findet nur selten statt, wenigstens kommen bezügliche Bemerkungen in den Visitationsberichten fast nie vor. Ebenso wird gewöhnlich der in § 11 angeordnete Sturz der Depositenkiste, sofern diese im Filialort aufbewahrt wird, vom Visitator nicht vorgenommen.

Da jedoch diese Besichtigungen und Untersuchungen als wesentliche Bestandteile zu einer vollständigen Kirchenvisitation gehören und da für die Aufsichtsbehörde nötig ist, von Zeit zu Zeit von den fraglichen Zuständen in den Filialorten amtlich Kenntniss zu nehmen, so ordnen wir hiermit an, daß die Visitationskommission, bezw. der Dekan bei Gelegenheit der zur Kirchenvisitation gehörigen Religionsprüfung in den Filialorten in der Regel auch die Kirche, ihre Ausstattung und Umgebung besichtige, die etwa im Filialorte aufbewahrte Depositenkiste stürze und eine Sitzung mit dem Kirchengemeinderat abhalte, in der hauptsächlich die auf das Filial allein bezüglichen Fragen besprochen werden. Hiezu ist selbstverständlich der Pfarrer des Kirchspiels jedesmal einzuladen; die Mitglieder des Diözesanausschusses aber können von der Teilnahme dispensiert werden, wie in dem in § 13 der Verordnung angeführten Fall.

Der Bericht über den Erfund dieser Besichtigung ist in den Visitationsbericht der Visitationskommission aufzunehmen und das Protokoll über Sturz der Depositenkiste beizulegen.

Wenn der Dekan diesen auf das Filial bezüglichen Teil der Visitation ausnahmsweise weglassen will, so bedarf es dazu keiner besonderen Genehmigung, sondern nur einer Bemerkung im Visitationsbericht mit kurzer Angabe des Grundes.

Karlsruhe, den 2. Februar 1892.

Evangelischer Oberkirchenrat.

von Stöffer.

Abel.

5. Die Unterstüzungen aus dem kirchlichen Baukollektensfond für 1891 betr.

Die Buß- und Bettagskollekte vom Jahre 1890 hat einen Ertrag von 5260 M 92 S ergeben. Aus dieser Summe und dem verfügbaren Zinsenertrag des Baukollektensfonds nach Abzug der Verwaltungskosten und des statutengemäß zu admassierenden Behntels wurden folgende Unterstüzungen verwilligt:

1.	Der evang. Gemeinde	Angelthürn zur Anschaffung einer Orgel	150 M
2.	" "	Bahnbrücken zur Vermehrung des Kirchenbaufonds	100 "
3.	" "	Bettingen zur Schuldentilgung	300 "
4.	" "	Buchenberg zur Vermehrung des Kirchenbaufonds	250 "
5.	" "	Büchenbronn zur Orgelanschaffung	200 "
6.	" "	Dainbach zur Orgelinstandsetzung	100 "
7.	" "	Dilsberg zur Orgelanschaffung	200 "
8.	" "	Ettingen zur Schuldentilgung	500 "
9.	" "	Fahrenbach-Trienz, desgl.	300 "
10.	" "	Friedrichsthal zu baulichen Herstellungen am Pfarrhaus	150 "
11.	" "	Höhefeld zur Schuldentilgung	150 "
12.	" "	Hohenwetterzbach zu baulichen Herstellungen	200 "
13.	" "	Kälbertshausen zur Schuldentilgung	250 "
14.	" "	Kaltenbach zur Orgelanschaffung	200 "
15.	" "	Kembach-Dietenhan, desgl.	150 "
16.	" "	Lehengericht zur Schuldentilgung	75 "
17.	" "	Merchingen zu baulichen Herstellungen an der Kirche	225 "
18.	" "	Michelbach zur Tilgung der Orgelschuld	150 "
19.	" "	Neulufzheim, desgl.	100 "
20.	" "	Neunkirchen, desgl.	150 "
21.	" "	Oberbaldingen zum Pfarrhausneubau	200 "
22.	" "	Offenburg zur Schuldentilgung	500 "
23.	" "	Prechtthal zur Vermehrung des Kirchenbaufonds	250 "
24.	" "	Sachsenhausen zur Schuldentilgung	220 "
25.	" "	Tegernau zur Orgelanschaffung	150 "
26.	" "	Uffingen zu baulichen Herstellungen an der Kirche	225 "
27.	" "	Willingen zu baulichen Herstellungen	250 "
28.	" "	Waldwimmersbach zur Tilgung der Orgelschuld	100 "
29.	" "	Welschneureuth zur Vermehrung des Kirchenbaufonds	500 "

im ganzen 6295 M

Indem wir diese Verteilung zur öffentlichen Kenntnis bringen, beauftragen wir die Pfarrämter, dieselbe bei Verkündigung der am Buß- und Betttag l. J. zu erhebenden Kollekte beim Gottesdienst bekannt zu geben.

Wir bringen dabei in Erinnerung, daß die Kirchengemeinderäte ihre Unterstützungsgesuche alljährlich im Monat November unter Anschluß der von der Kirchenbauinspektion aufgestellten, bezw. gutgeheißenen Kostenüberschläge und der Nachweisungen über die ökonomischen Verhältnisse der Kirchen-, bezw. politischen Gemeinden durch das Dekanat uns vorzulegen haben.

Bezüglich der Art und Weise, wie die Unterstützungsgesuche zu begründen sind, verweisen wir auf unsere Bekanntmachung vom 23. Februar 1886, die Unterstützungen aus dem kirchlichen Baukollektenfond für 1885 betr. (L. G.- u. B. D. Bl. 1886, S. 16 ff.). Unterstützungsgesuche, welche die in jener Bekanntmachung aufgestellten Fragen nicht deutlich beantworten, sind von den Dekanaten den betr. Kirchengemeinderäten zur Ergänzung zurückzugeben.

Karlsruhe, den 9. Februar 1892.

Evangelischer Oberkirchenrat.

von Stöffer.

Welter.

6. Die theologische Vorprüfung im Frühjahr 1892 betr.

Die im Frühjahr d. J. abzuhaltende theologische Vorprüfung der evang. Pfarrkandidaten wird

Dienstag, den 5. April d. J., vormittags 8 Uhr

beginnen.

Dieselbe erstreckt sich auf die in § 9 der Prüfungsordnung am 6. April 1887 bezeichneten Gegenstände: Geschichte der Philosophie, Alt- und Neutestamentliche Exegese, Einleitung in das Alte und Neue Testament, biblische Theologie, Kirchengeschichte, Dogmengeschichte, Dogmatik, Symbolik, Ethik.

Die Gesuche um Zulassung zur theologischen Vorprüfung sind unmittelbar an den evang. Oberkirchenrat und zwar spätestens bis 22. März d. J. einzureichen.

Denselben ist beizulegen (§ 7 der Prüfungsordnung):

1. der Tauf- und Konfirmationschein des Kandidaten;
2. das Maturitätszeugnis desselben zur Universität mit dem Nachweis der für die Alttestamentliche Exegese erforderlichen Vorkenntnisse im Hebräischen. Ist dieser nicht schon durch das Maturitätszeugnis geleistet, so kann er auch durch eine Fakultätsprüfung erbracht werden. Letztere ist thunlichst in der Zeit zwischen dem Schluß des ersten und dem Beginn des vierten Semesters des Universitätsstudiums abzulegen;
3. der Nachweis, daß derselbe wenigstens sechs Semester auf einer Universität immatrikuliert war und in jedem Semester mindestens 3 Vorlesungen gehört habe. Durch Zeugnisse zu belegen ist der Besuch von 3 größeren (wöchentlich vier- oder mehrstündigen) Vorlesungen aus dem Gebiete der philosophischen Wissenschaften, darunter jedenfalls eine Vorlesung über Geschichte der Philosophie,

In den evang. Kirchenbaufond zu Buchenberg:

Professor Dr. Epitta in Straßburg 10 M — 3

In den evang. Kirchenfond zu Singen bei Waldshut:

Der badische Hauptverein der Gustav-Adolf-Stiftung 700 M — 3
 " Zentralvorstand der Gustav-Adolf-Stiftung in Leipzig 550 " — "
 " protest. kirchl. Hilfsverein in Wintertthur 120 " — "
 " württemb. Hauptverein der Gustav-Adolf-Stiftung 150 " — "
 " Frauen- und Jungfrauenverein der Gustav-Adolf-Stiftung in
 Eppingen 150 " — "
 " protest. kirchl. Hilfsverein in Zürich 80 " — "
 Gemeindeglieder, freiwillige Beiträge 567 " — "
 Expeditor Pfeffer in Gottmadingen 6 " — "
 Fräulein Fißler in Pforzheim 10 " — "
 Der Frauenverein der Gustav-Adolf-Stiftung in Mannheim 100 " — "
 " Frauen- und Jungfrauenverein der Gustav-Adolf-Stiftung in
 Konstanz 250 " — "

In den evang. Kirchenfond zu Engen:

Der badische Hauptverein der Gustav-Adolf-Stiftung 250 M — 3
 " Zentralvorstand der Gustav-Adolf-Stiftung in Leipzig 200 " — "
 " Gustav-Adolf-Verein in Göttingen 60 " — "
 " Frauen- und Jungfrauenverein der Gustav-Adolf-Stiftung in
 Konstanz 300 " — "
 Gemeindeglieder, freiwillige Beiträge 148 " — "

In den evang. Kirchenfond zu Philippsburg:

Gemeindeglieder, freiwillige Beiträge 177 M 10 3
 Der Frauenverein der Gustav-Adolf-Stiftung in Mannheim 100 " — "
 " " " " " " " " Eberbach 20 " — "
 " " " " " " " " Müllheim 30 " — "
 " " " " " " " " Eppingen 50 " — "
 " badische Hauptverein der Gustav-Adolf-Stiftung 200 " — "
 " pfälzer " " " " " " " " 100 " — "
 " Studentenverein " " " " " " in Heidelberg 100 " — "
 Verschiedene Geber, zusammen 18 " 50 "

In den evang. Kirchenbaufond zu Strümpfelbrunn:

Ungeannt in Weisbach 10 M — 3

Der Frauenverein der Gustav-Abolf-Stiftung in Müllheim	100 M — 3
„ badische Hauptverein der Gustav-Abolf-Stiftung	50 „ — „
Gemeindeglieder, freiwillige Beiträge	457 „ 30 „
Gerichtsnotar a. D. Sevin in Karlsruhe	100 „ — „
Mina Eckert in Karlsruhe	5 „ — „
Frau Gräfin Zeppelin in Laufen	100 „ — „
„ Benz-Heymann in Bern	200 „ — „
Verwandte der Pfarrfamilie in Gallenweiler	41 „ — „

In den evang. Kirchenfond zu Börrach:

Reinhard Bortisch-Krafft und Fräulein Judith Bortisch 5000 M — 3

Vorstehend aufgeführten Stiftungen ist unter dem 14. Januar d. Js. die staatliche Genehmigung erteilt worden.

II. Ferner haben geschenkt:

In die evang. Kirche zu Nußbaum:

Familie Ludwig in Baden und Nußbaum eine Altar-, Kanzel- und Taufsteindecke.

In die evang. Kirche zu Neckarbischofsheim:

Der verstorbene Kirchenrat Gräbener in Neckarbischofsheim ein Bibelpult und eine Bibel.

Für die evang. Gemeinde in Waibstadt:

Die evang. Gemeinde in Deutschneureuth ein versilbertes Kreuzifix an einem Ebenholzkreuz.

In die evang. Kirche zu Thiengen bei Waldshut:

Ihre Königliche Hoheit die Großherzogin ein versilbertes Taufgeräthe;
der Frauenverein der Gustav-Abolf-Stiftung in Mannheim eine Altar- und Kanzel-
bekleidung;
Buchbinder Reunig in Gernsbach eine Altarbibel.

In die evang. Stadtkirche zu Wertheim:

Frauen und Jungfrauen von Wertheim eine Bekleidung für das Kanzelbrett aus Seiden-
sammet mit Goldstickerei.

In die evang. Kirche zu Strümpfelbrunn:
Joh. Gg. Thrig von Weisbach ein Krankenkommuniongeräthe.

In den evang. Kirchenfond zu Neunkirchen:
Kirchengemeinderat Emig zur Anschaffung einer neuen Kanzeldecke
mit gesticktem Goldkreuz 18 M — S

Zur Ausschmückung des Chors der Kirche zu Dattingen mit Glasmalerei:
Die Gemeinde Dattingen 175 M — S

In den evang. Kirchenfond zu Friedrichsthal:
N. N. zur Reparatur der Kirche im Innern 300 M — S
N. N. zur Reparatur des Pfarrhauses 210 „ — „

In die evang. Kirche daselbst:

N. N. ein Kreuzifix;
Gebrüder J. und A. Sacroix in Karlsruhe eine Taufkanne und Taufbecken.

In die evang. Kirche zu Hohenwetttersbach:
Graf Rudolf von Urküll-Sydenband, Rgl. Secondelieutenant in Stuttgart und dessen
Gemahlin geb. Freiin Kornelia Mathilde von Schilling, versilberte Abendmahl-
gefäße.

In die evang. Kirche zu Dainbach:
Ihre Königliche Hoheit die Großherzogin zwei vergoldete Abendmahlstelche mit Silber-
verzierung;
Ungenannt zwei versilberte Abendmahlstannen und Kosten für Versilberung der zin-
nernen Abendmahlbrotplatte.

In die evang. Kirche zu Neßkirch:
Ihre Königliche Hoheit die Großherzogin eine Abendmahldecke;
der Frauenverein der Gustav-Adolf-Stiftung der Seediaspora einen Abendmahlbrotteller
samt Deckchen;
derselbe eine Taufsteindecke.

In die evang. Kirche zu Sizenkirch:
Ungenannt ein weißes Abendmahlstuch.

In die evang. Kirche zu Gallenweiler:

Pfarrer Himmelheber in Gallenweiler einen Jute-Vorhang;
 Frau Pfarrer Himmelheber in Gallenweiler eine weißleinene Abendmahlsdecke mit
 leinenen Spitzen;
 die Direktion der Spinnerei und Weberei ein Stück roten Sammet zu einer Altar-
 decke und Kanzelpultbekleidung;
 Kaufmann Heinrich Fischer in Freiburg echte Goldborden und Franzen an obige Decke
 und einen Teppichläufer.

7.

Dienstverledigungen.

Die evang. Pfarrei Buchenberg, Diözese Hornberg, soll wieder besetzt werden.
 Die Bewerber haben sich innerhalb vier Wochen durch ihre Dekanate beim evang.
 Oberkirchenrat zu melden.

Die evang. Pfarrei Feldberg, Diözese Müllheim, soll wieder besetzt werden.
 Die Bewerber haben sich innerhalb vier Wochen durch ihre Dekanate beim evang.
 Oberkirchenrat zu melden.

Die evang. Pfarrei Mappa, Diözese Börrach, soll wieder besetzt werden. Für
 den dem Pfarrer obliegenden Filialdienst wird eine besondere Vergütung von jährlich
 300 M. gewährt. Die Bewerber haben sich innerhalb vier Wochen durch ihre Deka-
 nate beim evang. Oberkirchenrat zu melden.

Die evang. Pfarrei Mittelschöffenz, Diözese Mosbach, mit der Verbind-
 lichkeit gegen die geordnete Vergütung einen Vikar zu halten, soll wieder besetzt werden.
 Die Bewerber haben sich innerhalb vier Wochen bei der Fürstlich Weiningen'schen
 Ständes- und Patronats Herrschaft zu melden.

Die evang. Pfarrei Neckarburken, Diözese Mosbach, soll wieder besetzt wer-
 den. Die Bewerber haben sich innerhalb vier Wochen bei der Fürstlich Weiningen'schen
 Ständes- und Patronats Herrschaft zu melden.

Die evang. Pfarrei Schöllbrunn, Diözese Mosbach, soll wieder besetzt werden.
 Die Bewerber haben sich innerhalb vier Wochen bei der Fürstlich Weiningen'schen
 Ständes- und Patronats Herrschaft zu melden.

Die evang. Hospitalpfarre in **W e r t h e i m**, Diözese Wertheim, und die mit derselben verbundene Pfarrei **Waldenhausen** sollen wieder besetzt werden. Für die Pfarrei **Waldenhausen** wird eine besondere Vergütung von 200 *M* jährlich geleistet. Die Bewerber haben sich innerhalb vier Wochen bei den Fürstlich Löwenstein-Wertheim-Freudenberg'schen und Fürstlich Löwenstein-Wertheim-Rosenberg'schen Ständes- und Patronats herrschaften zu melden.

Die evang. Pfarrei **W i e z**, Diözese Schopfheim, soll wieder besetzt werden. Für den dem Pfarrer obliegenden Filialdienst wird eine besondere Vergütung von jährlich 50 *M* gewährt. Die Bewerber haben sich innerhalb vier Wochen durch ihre Dekanate beim evang. Oberkirchenrat zu melden.

Die evang. Pfarrei **W o l l b a c h**, Diözese Börrach, soll wieder besetzt werden. Die Bewerber haben sich innerhalb vier Wochen durch ihre Dekanate beim evang. Oberkirchenrat zu melden.

8.

Todesfälle.

Gestorben sind:

- am 25. Januar 1892: **R i e h m**, Heinrich, Pfarrer in Rötteln;
- am 11. Februar 1892: **M i c k e l**, Edmund, Pfarrer in Spfenbach.

9.

Zur Beachtung.

Dieser Nummer des kirchlichen Gesetzes- und Verordnungsblattes ist außer dem Jahresregister ein alphabetisches Register über sämtliche im kirchlichen Verordnungsblatt erschienenen noch gültigen Gesetze, Verordnungen und Bekanntmachungen beigegeben. Es wird hierwegen auf die Bekanntmachung vom 8. Dezember 1891 (kirchl. Ges.- u. V.D.Bl. 1891, S. 152) verwiesen.

- Ottob. 1890 zu den Rechnungsvorschriften vom 21. September 1875 (portofrei zugesendet) zu — M 60 S
12. Die besondere Ausgabe des unter Ziffer 13 bezeichneten Anhangs, soweit der Vorrat reicht, (portofrei zugesendet) zu — „ 10 „
13. Die Bekanntmachung des evangelischen Oberkirchenrats vom 28. April 1891, den Einzug, die Betreibung und die Verjährung der Kirchensteuer für örtliche kirchliche Bedürfnisse betr., (portofrei zugesendet) zu — „ 20 „

Bei Impressenbestellung empfiehlt es sich, zur Kostenersparung nicht unter 20 Bogen zu verlangen, wobei Impressen verschiedener Art abgegeben werden können, sowie den Kostenbetrag mit Zuschlag des durch die Impressensendung erwachsenden Portos der Bestellung in Briefmarken beizulegen. Das Porto beträgt für ein Buch 10 S

Auf die portofreie Zusendung der Drucksachen D. Z. 7, 13 und 14 wird nochmals ausdrücklich aufmerksam gemacht.

Kapitalzugescheine (neue) sind durch J. J. Reiff in Karlsruhe zu beziehen.
1 Buch = 25 Bogen für 75 S und 20 S Porto.

Beilage zum Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. I.

Geistliche Witwenkasse.

Darstellung

der Einnahmen und Ausgaben, sowie des Vermögens- und Personalbestandes nach der abgehörten Rechnung für 1. Juni 1890/91.

Soll.		Einnahme.	Hat.		Rest.	
M	¢		M	¢	M	¢
5 372	77	I. Rückstandsrechnung	4 755	04	617	73
		II. Vom laufenden Jahr.				
142	50	1. Ertrag aus Gebäuden und Grundstücken	142	50	—	—
48 153	96	2. Zinsen	46 404	30	1 729	66
		3. Jährliche Beiträge der Mitglieder:				
		Soll.	Hat.	Rest.		
		8879.38	α. des alten Verbandes	8879.38	—	—
		30881.18	β. des neuen Verbandes	30881.18	—	—
39 760	56		39 760	56		
		4. Aufnahms- und Verbesserungsbeiträge:				
		606.48	α. des alten Verbandes	606.48	—	—
		13251.65	β. des neuen Verbandes:			
			a. Aufnahmebeiträge — einschließ-			
			lich der in der Rechnungsperiode			
			weiter zur Erhebung gekomme-			
			nen Eintauschgelder im Restbe-			
			trag von 10599 54 M —			
			12174 86 1077.29			
		20674.31	b. Verbesserungs-			
		7492.66	beiträge . . . 4543.52	2879.14	16717.88	8956.43
21 280	79		17 324	36	3 956	43
12 107	50	5. Einkommen von erledigten Stellen	12 107	50	—	—
—	—	6. Beiträge neu errichteter Stellen	—	—	—	—
—	—	7. Geschenke, Vermächtnisse und sonstige Ein-	—	—	—	—
—	—	nahmen	—	—	—	—
121 445	31	Summe II.	115 739	22	5 706	09

Soll.		Einnahme.	Hat.		Rest.	
<i>M</i>	<i>S</i>		<i>M</i>	<i>S</i>	<i>M</i>	<i>S</i>
III. Vom Grundstod.						
514 29		1. Erlös aus Gebäuden und Grundstücken . . .	—	—	514 29	
		2. Aktivkapitalien:				
38 000	—	a. vorübergehende Darlehen an kirchliche Ver-	15 000	—	23 000	—
		waltungen				
		b. Staatspapiere	—	—	—	—
1 141 686	47	c. auf Pfandurkunden	26 041	45	1 115 645	02
7 007	68	d. Darlehen an Pfarreien	634	98	6 372	70
		3. Aufgenommene Passivkapitalien	—	—	—	—
	15 78	4. Sonstige Grundstockseinnahmen	15 78	—	—	—
1 187 224	22	Summe III.	41 692	21	1 145 532	01
IV. Uneigentliche Einnahmen.						
1 689	13	1. Kassenvorrat aus vorhergehender Rechnung . . .	1 689	13	—	—
		2. Auf fremde Rechnung:				
	63 78	a. aus voriger Rechnung	63 78	—	—	—
42 352	73	b. vom laufenden Jahr	42 341	88	10 85	—
	553 43	3. Zur Berichtigung irriger Journalseinträge . . .	553 43	—	—	—
44 659	07	Summe IV.	44 648	22	10 85	—
1 358 701	37	Summe aller Einnahmen	206 834	69	1 151 866	68
Ausgabe.						
		I. Rückstandsrechnung	—	—	—	—

Soll.		Ausgabe.	Hat.		Rest.	
M.	ℳ		M.	ℳ	M.	ℳ
II. Vom laufenden Jahr.						
A. Lasten.						
5	—	1. Öffentliche Abgaben	5	—	—	—
—	—	2. Zinsen von Schuldscheinen des Grundstocks	—	—	—	—
804	—	3. Abgang und Nachlaß	804	—	—	—
—	—	4. Sonstige Lasten	—	—	—	—
B. Verwaltungskosten.						
2 222	28	5. Beitrag zum Aufwand der Zentralverwaltung	2 222	28	—	—
1 905	56	6. Allgemeiner Aufwand der Bezirksverwaltung	1 905	56	—	—
—	—	7. Aufwand für Gebäude und Grundstücke	—	—	—	—
—	—	8. Für Gerätschaften und Materialien	—	—	—	—
—	—	9. Sonstige Verwaltungskosten	—	—	—	—
C. Verwendungen auf die Zwecke der Anstalt.						
10. Gehalte der Witwen und Waisen:						
82790.75 α. von Mitgliedern des alten Verbands						
9485.40 β. " " " neuen "						
92 276	15		92 276	15	—	—
96 417	03	Summe II	96 417	03	—	—
III. Vom Grundstock.						
—	—	1. Erwerbungen	—	—	—	—
2. Angelegte Aktivkapitalien:						
23 000	—	a. vorübergehende Darlehen an kirchliche Ver-	23 000	—	—	—
walungen						
—	—	b. in Staatspapieren	—	—	—	—
41 250	—	c. auf Pfandurkunden	41 250	—	—	—
—	—	d. Darlehen an Pfarreien	—	—	—	—
—	—	3. Abgetragene Passivkapitalien	—	—	—	—
—	—	4. Verlust am Grundstock	—	—	—	—
64 250	—	Summe III	64 250	—	—	—

Soll.		Ausgabe.	Hat.		Rest.	
M	ℒ		M	ℒ	M	ℒ
IV. Uneigentliche Ausgaben.						
3 484 06		1. Kassenvorrat an künftige Rechnung	3 484 06		—	—
		2. Auf fremde Rechnung:				
631 61		a. aus voriger Rechnung	214 34		417 27	
42 352 73		b. vom laufenden Jahr	41 915 83		436 90	
553 43		3. Zur Berichtigung irriger Journaleinträge	553 43		—	—
47 021 83	 Summe IV	46 167 66		854 17	
207 688 86	 Summe aller Ausgaben	206 834 69		854 17	
Abschluß.						
1 358 701 37	 Einnahme	206 834 69	1 151 866 68		
207 688 86	 Ausgabe	206 834 69		854 17	
1 151 012 51	 Unterschied	—	—	1 151 012 51	

Darstellung des Vermögensstandes.

	M	S
A. Aktivvermögen.		
I. Liegenschaften, Steueranschlag	2 383	58
II. Kapitalforderungen		
1. Darlehenskapitalien	1 145 017.72	
2. Haus- und Güterkaufschillinge	514.29	
	1 145 532	01
III. Gefällrückstände		
1. unter Rechn.-Abth. I.	617.73	
2. " " " II.	5 706.09	
	6 323	82
IV. Unverzinsliche Vorschüsse: Ersatzposten		10 85
V. Vorräte: Kassenvorrat an künftige Rechnung		3 484 06
Summe des Aktivvermögens	1 157 734	32
B. Schulden.		
Unverzinsliche Vorschüsse: Ersatzposten		854 17
Reines Vermögen auf 1. Juni 1891	1 156 880	15
Dasselbe hat auf 1. Juni 1890 betragen	1 131 958	66
Zunahme im Jahr 1. Juni 1890/91 worunter sich 10599 M. 54 Pfg. an in der Rechnungsperiode zur Erhebung gekommenen Einkaufsgeldern befinden.	24 921	49
Erläuterung der Vermögensveränderung.		
Soll der laufenden Einnahmen	121 445.31	
" " " Ausgaben	96 417.03	
	25 028	28
Verminderung des Grundsteuerkapitals gegenüber der Vorrechnung um		122 57
	24 905	71
Hiezu sonstige Grundstockeinnahmen		15 78
Vermögenszunahme wie oben	24 921	49

Darstellung des Personalstandes.

	alter		Zusammen.
	neuer		
	Verband.		
I. Beitragspflichtige Mitglieder am 1. Juni 1891			
a. aktive Geistliche auf Pfarrstellen	72	262	334
b. " " " sonstigen kirchlichen Dienststellen	1	6	7
c. " " " Stellen an Staatsanstalten	17	4	21
d. Pfarrverweser, Vikare und Pastorationsgeistliche	7	15	22
e. im Ruhestand befindliche Mitglieder	15	15	30
f. Militärgeistliche, ausgetretene und entlassene Geistliche	15	4	19
	<u>zusammen</u>	<u>127</u>	<u>306</u>
Stand am 1. Juni 1890	131	298	429
	somit jetzt weniger	4	—
	mehr	—	8
			4
II. Witwen und Waisen am 1. Juni 1891	125	15	140
" 1. " 1890	136	8	144
	somit jetzt mehr	—	7
	somit jetzt weniger	11	—
			4